

Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Das Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag in Nothilfefällen – „Wechselwirkungen“ zwischen Kollisionsrecht und Sachrecht

Dr. Christoph Wendelstein, Konstanz

I. Einleitung

Die Förderung altruistischen Verhaltens in Notfällen ist ein Anliegen sämtlicher Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.¹ Dies kommt bereits darin deutlich zum Ausdruck, dass die unterlassene Hilfeleistung in einem wesentlichen Teil der Mitgliedstaaten strafrechtlich sanktioniert ist. Im Zuge nahezu unbegrenzter Freizügigkeit innerhalb der EU und der damit verbundenen Zunahme grenzüberschreitender Hilfs- und Rettungsaktionen wird es künftig häufiger vorkommen, dass altruistisches Handeln in Notsituationen einen Auslandsbezug aufweist. Sei es schlicht dadurch, dass Helfer und Geholfener nicht dieselbe Staatsbürgerschaft besitzen oder dass die (professionelle)

Hilfeleistung grenzüberschreitend vorgenommen wird.² In sämtlichen dieser Fälle stellt sich hinsichtlich zahlreicher (Rechts-) Aspekte die Frage nach dem anwendbaren Recht.

Zur Verdeutlichung soll folgender fiktiver Sachverhalt dienen:

A begibt sich für eine Begehung des Jubiläumsgrats in das Zugspitzgebiet. Aufgrund eines heftigen Wetterumsturzes mit schnell

¹ *PEL/von Bar*, Benevolent Intervention in Another's Affairs (PEL Ben. Int.), 2006, Introduction, Nr. 83 „Incentive to act out of neighbourly solidarity“ (S. 90), Art. 3:102 Note 5 (S. 272) m. w. N.

² So etwa im Rahmen der professionellen Hilfe durch die deutsch-französische Wasserschutzpolizei auf Teilen des Rheins. Vgl. dazu *Huber*, Zusammenarbeit der deutschen und französischen Wasserschutzpolizei, *Badische Zeitung* v. 9.3.2013.

sinkenden Temperaturen kommt er (auf deutschem Hoheitsgebiet) in eine Notlage, aus der er sich aus eigener Kraft nicht mehr befreien kann. Aufgrund eines telefonischen Hinweises des W, welcher A vom Gipfel der Zugspitze aus weiter Ferne beobachtet hat, kommt dem A die privat organisierte, österreichische Bergrettung aus Ehrwald mittels eines Helikopters zur Hilfe und kann diesen schließlich durch Einsatz der Seilwinde retten und in die Universitätsklinik Innsbruck fliegen. Bei der Rettung wird A infolge leichter Fahrlässigkeit des Bergretters B leicht verletzt.

In Fällen wie diesem³ stellt sich zum einen die Frage nach etwaigen Ansprüchen der Retter gegen den Geretteten in Form von Aufwendungsersatz und Vergütung, aber auch nach solchen des Geretteten gegen den Retter in Form von Schadensersatz. Diese Fragen können nur auf der Grundlage des Sachrechts beantwortet werden, so dass zunächst mittels des Kollisionsrechts die anwendbare Sachrechtsordnung ermittelt werden muss. Den damit verbundenen Fragen und Probleme nachzugehen, ist Ziel dieses Beitrags.

II. Geltungsbereich des Statuts der Geschäftsführung ohne Auftrag

Um die auf die verschiedenen Aspekte zur Anwendung berufene Sachrechtsordnung ermitteln zu können, ist zunächst das Statut, nach welchem sich die aufgeworfenen Rechtsaspekte überhaupt beurteilen, zu ermitteln.

1. Autonome Qualifikation

Welche Rechtsfragen unter das Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag nach Art. 11 Rom II fallen, ist eine Frage der Qualifikation. Diese Qualifikation hat autonom⁴ von der jeweiligen *lex fori* oder *lex causae* zu erfolgen, da nur so eine einheitliche Anwendung der europäischen Kollisionsnormen in den verschiedenen Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann. Zudem würde die Wahl einer anderen Qualifikationsmethode unberücksichtigt lassen, dass der Systembegriff „Geschäftsführung ohne Auftrag“ des europäischen Kollisionsrechts und die gleichlautenden Systembegriffe, welche die verschiedenen Sachrechtsordnungen der Mitgliedstaaten (in Deutschland die §§ 677 ff. BGB) aufgliedern, inhaltlich keinesfalls zwangsläufig identisch sind, da sie schon gar nicht von dem selben Gesetzgeber stammen.⁵ Entscheidend für die Beantwortung der Qualifikationsfrage sind kollisionsrechtlichen Interessen, die ihrerseits durch die mit einer Sachrechtsnorm verfolgten Zwecke impliziert werden. Die Sachnormen zwecke schaffen zwar nicht die Anknüpfung, werden aber als Gegenstand bestimmter Interessen bedeutsam, da diese die kollisionsrechtliche Behandlung bestimmen. Dies galt und gilt freilich auch schon im nationalen internationalen Privatrecht, wurde und wird dort aber häufig übersehen.⁶

2. Begriff der Geschäftsführung ohne Auftrag auf der Ebene des europäischen Kollisionsrechts

Nähert man sich der Frage nach der Definition des Begriffs der

Geschäftsführung ohne Auftrag des Art. 11 Rom II an, ist festzustellen, dass weder dieser Artikel noch die Erwägungsgründe oder Gesetzgebungsmaterialien einen Hinweis oder gar eine Legaldefinition enthalten. Auch der vergleichende Blick auf die Sachrechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten⁷ fördert keine einheitliche Begriffsbestimmung der Geschäftsführung ohne Auftrag zu Tage.⁸ Trotz dieser Schwierigkeiten gilt es einen einheitlichen kollisionsrechtlichen Begriff der Geschäftsführung ohne Auftrag herauszubilden. Maßgeblich ist dabei die kollisionsrechtliche Interessenlage, welche ihrerseits durch die Interessenlage auf der Ebene des Privatrechts impliziert wird.⁹ Auf diesem Weg wird die Interessenjurisprudenz in das IPR übernommen: Wie die Gerechtigkeit auf der Ebene des Sachrechts nach der Lehre von der Interessenjurisprudenz auf Feststellung, Bewertung und Abwägung von Interessen beruht, beruht auch die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit darauf, wengleich es dabei um die Feststellung, Bewertung und Abwägung kollisionsrechtlicher Interessen geht.¹⁰

Im Ergebnis wird man den Begriff der Geschäftsführung ohne Auftrag des Art. 11 Rom II enger verstehen müssen als den gleichlautenden Begriff des deutschen Sachrechts: Er umfasst die auftragslose Führung eines fremden Geschäfts mit Fremdgeschäftsführungswillens.¹¹ Aufgrund des Erfordernisses eines Fremdgeschäftsführungswillens sind sowohl die Fälle der irrümlichen Annahme eines Eigengeschäfts als auch die Fälle der Geschäftsanmaßung nicht als dem Statut der auftragslosen Geschäftsführung des Art. 11 Rom II zugehörig zu qualifizieren.¹²

³ Vergleichbare Fälle sind bspw. auch bei Schiffs- oder Bootsunglücken vorstellbar. Jedoch sind in diesem Bereich wegen Art. 28 Rom II die Regelungen des Internationalen Übereinkommens über Bergung vom 28.4.1989 (IÜB) vorrangig.

⁴ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 zu Rom II.

⁵ Vgl. Schurig, Kollisionsnorm und Sachrecht, 1981, S. 215, 219 f.; Wendelstein, Kollisionsrechtliche Probleme der Telemedizin, 2012, S. 136.

⁶ Vgl. dazu statt vieler nur Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Auflage 2004, § 7 III, S. 336-356 m. w. N. zum Streitstand und Ausführungen zur richtigen, autonomen Qualifikation.

⁷ Ein rechtvergleichender Blick mit weiteren Nachweisen findet sich etwa bei Jansen, ZEuP 2007, 958, 958 ff.; Smits, The Good Samaritan in European Private Law – On the Perils of Principles without a Programme an a Programme for the Future, 2000, abrufbar unter <http://ssrn.com/abstract=848947>, zuletzt abgerufen am 13.12.2013.

⁸ Vgl. etwa nur PEL/von Bar, (Fn. 1), Art. 3:102 Note 1 ff. (S. 271 ff.).

⁹ Vgl. zu dieser insbesondere auf Kegel – im Anschluss an Arbeiten von Wengler, Zweigert und Beitzke – und Schurig zurückgehenden Sichtweise Kegel, in: FS Lewald, 1953, S. 259 ff., insb. S. 261 ff.; Schurig, (Fn. 5), passim; Wendelstein, (Fn. 5), S. 140; Köhler, Eingriffsnormen – Der „unfertige Teil“ des europäischen IPR, 2013, S. 76 ff.

¹⁰ Vgl. Kegel, in: FS Lewald, (Fn. 9), S. 259, 259 ff., insb. 261 ff.; Wendelstein, (Fn. 5), S. 136 ff.; Hirse, Die Ausweichklausel im Internationalen Privatrecht, 2006, S. 200-230.

¹¹ Dickinson, The Rome II Regulation, 2008, Art. 11 Rn. 11.03; Fehrenbacher, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 8. Auflage 2013, Art. 11 Rom II Rn. 3; Jakob/Picht, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Bearbeitung 2011, Art. 11 Rom II Rn. 6, 13; Thorn, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage 2014, Art. 11 Rom II Rn. 2; a. A. Lehmann/Duczek, JuS 2012, 788, 789 und Hohloch, in: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Auflage 2011, Art. 11 Rom II Rn. 11 die scheinbar auf den Fremdgeschäftsführungswillens verzichten wollen; Limbach, in: NK-BGB, Band 6 – Rom-Verordnungen, 2014, Art. 11 Rom II Rn. 6 der zusätzlich fordert, dass die Geschäftsführung im Interesse des Geschäftsherrn erfolgt.

¹² Limbach, in: NK-BGB, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 6; Jakob/Picht, in: Rauscher, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 13; Dickinson, (Fn. 11), Art. 11 Rn. 11.05; Thorn, in: Palandt, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 2; Nehne, IPRax

Entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung spielt es hingegen keine Rolle, ob es sich um eine berechnete oder unberechnete auftragslose Geschäftsführung handelt.¹³ Eine solche Unterscheidung auf der Ebene des Kollisionsrechts würde zu kaum überwindbaren praktischen Schwierigkeiten führen, weil keine EU-autonomen Kriterien zur Feststellung oder Negierung einer Berechnung existieren, so dass man um einen Rückgriff auf ein Sachrecht wohl ohnehin nicht umhin kommen würde. Dies würde freilich sogleich die Frage nach sich ziehen, nach welchem Statut die Frage der Berechnung oder der Nichtberechnung zu beantworten ist. Entscheidend für eine Ablehnung einer derartigen Begrenzung des Anwendungsbereichs des Art. 11 Rom II ist aber letztlich, dass eine Unterscheidung nach berechtigter und unberechtigter Geschäftsführung nicht durch die kollisionsrechtliche Interessenlage veranlasst ist. Zwar weist die Gegenauffassung – in Teilen zutreffend – darauf hin, dass die unberechnete Geschäftsführung ohne Auftrag nicht als dem Art. 11 Rom II zugehörig zu qualifizieren sei, weil sie etwaige Schadensersatzansprüche des Geschäftsherrn gegen den unberechneten Geschäftsführer nach der Rechtsordnung des Erfolgsortes beurteilen möchte. Dieser sei nicht so einfach zu manipulieren wie der Handlungsort.¹⁴ In der Tat erscheint es aufgrund der kollisionsrechtlichen Interessenlage bei einer objektiven Anknüpfung sinnvoll, gewisse Schadensersatzansprüche des Geschäftsherrn und des Geschäftsführers gegen den jeweils anderen der Rechtsordnung am Erfolgsort zu unterstellen. Entgegen der dargestellten Auffassung trifft dies jedoch nicht nur für etwaige Schadensersatzansprüche des Geschäftsherrn gegen den unberechneten Geschäftsführer, sondern auch für solche gegen den berechtigten Geschäftsführer zu, sofern es sich um Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der körperlichen oder gesundheitlichen Integrität oder des Eigentums handelt. Derartige Schadensersatzansprüche sind ausschließlich als deliktisch zu qualifizieren und unterstehen daher einzig Art. 4 Rom II und nicht Art. 11 Rom II.¹⁵ Dies ist zwar von der Warte des deutschen Sachrechts aus ungewöhnlich, da nach diesem in den hier in Rede stehenden Fällen im Rahmen des Schadensersatzes mindestens zwei unterschiedliche Rechtsinstitute miteinander konkurrieren. Denn neben die deliktischen Ansprüche und die Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag treten nach der jeweils herrschenden Auffassung u. U. noch weitere „vertragliche“ oder „vertragsähnliche“ Ansprüche. Bei unbefangener Sichtweise ist die ausschließlich deliktische Qualifikation derartiger Schadensersatzansprüche hingegen schlicht die Folge der EU-autonomen Bestimmung der Systembegriffe „Vertrag“, „unerlaubte Handlung“ und „Geschäftsführung ohne Auftrag“.¹⁶ Eine ausschließliche Qualifikation der genannten Schadensersatzansprüche als deliktisch überzeugt, da die Interessenlage in den genannten Fällen mit derjenigen, die Art. 4 Rom II zugrunde liegt, übereinstimmt: Art. 4 Rom II bezweckt einen gewissen Grad an Opferschutz, allerdings nicht ohne die Interessen des potentiellen Schädigers völlig in den Hintergrund zu drängen (Art. 17 Rom II). Diese Interessenlage besteht auf der Ebene des Kollisionsrechts auch in Fällen der Nothilfe. Auch hier kann es vorkommen, dass der Helfer in die Rechts- und Gütersphäre des Hilfsbedürftigen eingreift. So wird man im obigen Beispiel nicht verkennen können, dass B die körperliche Integrität des A verletzt. Ob dieser Eingriff als rechtswidrig zu qualifizieren ist und welchen Sorgfaltsmaß-

stab B bei der Hilfsaktion zu beachten hat, ist eine Frage, die ausschließlich nach dem Deliktsstatut zu beantworten ist.

Handelt es sich hingegen um eine Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne des Art. 11 Rom II, richten sich etwaige Vergütungs- beziehungsweise Aufwendungsersatzansprüche des auftragslosen Geschäftsführers nach dem über diesen zur Anwendung berufenen Sachrecht.¹⁷ Ebenfalls nach dem Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag beurteilen sich etwaige Ansprüche des Geschäftsherrn auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten, auf Fortführung des begonnenen Geschäfts sowie auf Auskunft und Rechnungslegung.¹⁸

III. Subjektive Anknüpfung

Im Bereich der Geschäftsführung ohne Auftrag gilt die Regelung des Art. 14 Rom II, so dass es dem Geschäftsherrn und dem auftragslosen Geschäftsführer freisteht, die auf die Geschäftsführung ohne Auftrag anwendbare Rechtsordnung durch eine Rechtswahl zu bestimmen. Da Geschäftsherr und Geschäftsführer jedenfalls in den Fällen der Notgeschäftsführung vor der Notsituation regelmäßig in keinerlei Kontakt zueinander stehen, ist dies insbesondere im Hinblick auf eine nachträgliche Rechtswahl von Interesse. Eine solche kann – wie auch die reguläre Rechtswahl – sowohl ausdrücklich als auch konkludent erfolgen. In der zweiten Variante ist allerdings stets zu beachten, dass der konkludente Rechtswahlwille eindeutig feststellbar sein muss.¹⁹

2012, 236, 137; a. A. *Fischer*, in: FS Spellenberg, 2010, 151, 163, der zwar der Auffassung ist, dass die Geschäftsmaßnahme „besser deliktisch zu qualifizieren“ sei, hieraus aber eine deliktisakzessorische Anknüpfung ableiten möchte. Diese Auffassung überzeugt schon deshalb nicht, weil die Qualifikationsfrage methodisch vor der Frage einer akzessorischen Anknüpfung zu beantworten ist, da diese nur auftreten kann, wenn überhaupt eine Statutenkonkurrenz besteht. Unabhängig davon dürfte der von *Fischer* vorgeschlagene Weg über eine deliktisakzessorische Anknüpfung des Statuts der Geschäftsführung ohne Auftrag regelmäßig ausscheiden, da das deliktische Rechtsverhältnis zum Zeitpunkt der auftragslosen Geschäftsführung regelmäßig nicht besteht. Eben dies ist aber nach Art. 11 Abs. 1 Rom II Voraussetzung einer akzessorischen Anknüpfung. Vgl. dazu noch unten IV. 1. b).

¹³ Wie hier: *Fischer*, in: FS Spellenberg, (Fn. 12), S. 151, 163 unter Verweis auf die Begründung der Kommission zum Entwurf von 2003; *Lehmann/Duczek*, JuS 2012, 788, 789; *Jakob/Picht*, in: Rauscher, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 7; *Schinkels*, in: Callies, Rome Regulations, 2011, Art. 11 Rome II Rn. 20; *Dickinson*, (Fn. 11), Art. 11 Rn. 11.07; a. A. *Limbach*, in: NK-BGB, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 6.

¹⁴ *Limbach*, in: NK-BGB, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 6.

¹⁵ *Wendelstein*, (Fn. 5), S. 416; Im Ergebnis so wohl auch *Fischer*, in: FS Spellenberg, (Fn. 12), S. 151, 163 f., der dieses Ergebnis über eine deliktisakzessorische Anknüpfung des Statuts der Geschäftsführung ohne Auftrag erreichen will. Zu methodischen Bedenken gegen diese Vorgehensweise vgl. bereits Fn. 12 sowie unten IV. 1. b.); In Fällen unberechtigter Geschäftsführungen auch *Limbach*, in: NK-BGB, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 6; a. A. *Junker*, in: MüKo, Bürgerliches Gesetzbuch, 5. Auflage 2010, Art. 11 Rom II Rn. 25, der derartige Schadensersatzansprüche sowohl als dem Deliktsstatut als auch dem Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag zugehörig qualifizieren möchte. Wieder anders *Lehmann/Duczek*, JuS 2012, 788, 789, die von einem Vorrang des Art. 11 gegenüber dem Deliktsstatut ausgehen.

¹⁶ Vgl. zur Bestimmung der Systembegriffe „Vertrag“ und „unerlaubte Handlung“ *Wendelstein*, (Fn. 5), S. 142-166; *ders.*, GPR 2013, 70, 71-75.

¹⁷ Siehe dazu *Junker*, in: MüKo, (Fn. 15), Art. 11 Rom II Rn. 10, 28; *Limbach*, in: NK-BGB, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 6.

¹⁸ *Limbach*, in: NK-BGB, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 6.

Ist eine wirksame Rechtswahl erfolgt, wird die objektive Anknüpfung nach Maßgabe des Art. 11 Rom II verdrängt.

IV. Objektive Anknüpfung

1. Anknüpfungssystem des Art. 11 Rom II

Bei der objektiven Anknüpfung richtet sich die Bestimmung des Statuts der Geschäftsführung ohne Auftrag nach der in Art. 11 Rom II enthaltenen dreistufigen Anknüpfungsleiter. Danach werden Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag primär akzessorisch angeknüpft. Knüpft die auftragslose Geschäftsführung an ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis aus Vertrag oder unerlaubter Handlung an, sind Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach dem Recht zu beurteilen, das für diesen Vertrag oder die unerlaubte Handlung maßgeblich ist. Sekundär ist nach Art. 11 Abs. 2 Rom II die Rechtsordnung am gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort anzuwenden, sofern der Geschäftsherr und der Geschäftsführer im Zeitpunkt der Geschäftsführung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben. Auf der dritten Stufe gilt nach Art. 11 Abs. 3 Rom II das Recht des Staates „in dem die Geschäftsführung erfolgt ist“. Darüber hinaus enthält Art. 11 Abs. 4 Rom II eine spezielle Ausweichklausel, nach der bei einer offensichtlich engeren Verbindung mit einem anderen Staat das Recht dieses Staates anzuwenden ist.²⁰

a) Vertragsakzessorische Anknüpfung

Ist keine wirksame Rechtswahl erfolgt und besteht zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherr ein Vertragsverhältnis, sind die materiell-rechtlichen Regelungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag aufgrund einer vertragsakzessorischen Anknüpfung dem Vertragsstatut zu entnehmen, da die Geschäftsführung durch den Geschäftsführer in engem Zusammenhang mit dieser vertraglichen Verbindung erfolgt, Art. 11 Abs. 1 Rom II. Dies gilt jedoch nur, sofern die jeweilige Geschäftsführung nicht vertraglich geschuldet ist. Anderenfalls liegt bereits eine auftragslose Geschäftsführung im Sinne des Art. 11 Rom II vor. In den seltenen, verbleibenden Fällen erscheint eine vertragsakzessorische Anknüpfung sinnvoll, da die in dem Vertragsverhältnis regelmäßig vereinbarte Vergütungshöhe auch für die Höhe etwaiger Aufwendungs- oder Vergütungsansprüche des Geschäftsführers mittelbar von Bedeutung ist. In der Folge dieses Umstandes ist die Geschäftsführung ohne Auftrag nach dem Recht zu behandeln, das den Vertrag beherrscht.²¹ Eine vertragsakzessorische Anknüpfung der Geschäftsführung ohne Auftrag kommt beispielsweise in Betracht, wenn ein Arzt aufgrund eines Notfalls während einer Behandlung nicht geschuldete medizinische Maßnahmen ergreift oder wenn ein Reiseveranstalter während einer Reise einem Kunden etwa infolge eines Notfalls nicht geschuldete Dienste erbringt.

b) Deliktsakzessorische Anknüpfung

Begeht der Geschäftsführer durch oder im Zusammenhang mit der auftragslosen Geschäftsführung eine unerlaubte Handlung,

stellt sich die Frage, ob die Geschäftsführung ohne Auftrag in diesen Fällen nach Art. 11 Abs. 1 Rom II deliktsakzessorisch anzuknüpfen ist:

Nach der hier vertretenen Ansicht, wonach Schadensersatzansprüche des Geschäftsherrn oder des Geschäftsführers wegen Verletzung ihres Sacheigentums, ihres Körpers und/oder ihrer Gesundheit als ausschließlich deliktisch zu qualifizieren sind und in der Folge einzig dem Deliktsstatut unterstehen, besteht hinsichtlich der Haftungsfrage des jeweiligen Schädigers auf kollisionsrechtlicher Ebene schon gar keine Konkurrenz zwischen dem Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag und dem Deliktsstatut. Eine akzessorische Anknüpfung erscheint somit von vornherein nicht möglich. Sie scheidet bei der hier vertretenen Sichtweise schon deshalb aus, weil die dem Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag unterstellten Rechtsfragen keine enge Verbindung zu einer unerlaubten Handlung des Geschäftsführers aufweisen.

Anders stellt sich die Situation hingegen nach dem Verständnis der bislang herrschenden Auffassung dar. Nach dieser führt die Konkurrenz von Schadensersatzansprüchen des Geschäftsherrn und des Geschäftsführers gegen den jeweils anderen auf materiell-rechtlicher Ebene, aufgrund einer kollisionsrechtlichen Doppelqualifikation zu einer Konkurrenz von Deliktsstatut und dem Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag auf kollisionsrechtlicher Ebene. Unter dieser Prämisse stellt sich die Frage, ob die Statutenkonkurrenz durch eine deliktsakzessorische Anknüpfung des Statuts der Geschäftsführung ohne Auftrag sogleich wieder zu beseitigen ist. Diese Vorgehensweise ist jedenfalls dann zweifelhaft, wenn das deliktische Rechtsverhältnis und damit auch das Deliktsstatut – wie meist im Rahmen von Notnahmefällen – zeitgleich oder gar erst während der Geschäftsführung ohne Auftrag und damit auch dem Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag entsteht. Denn dann stellt sich die Frage, ob das Delikt die Beziehung zwischen Geschäftsherr und Geschäftsführer überhaupt dergestalt prägen kann, dass das Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag über Art. 11 Abs. 1 Rom II deliktsakzessorisch an das Statut der unerlaubten Handlung anzuknüpfen ist, oder ob nicht umgekehrt die Geschäftsführung ohne Auftrag die Beziehung zwischen Geschäftsherr und Geschäftsführer derart prägt, dass das Deliktsstatut akzessorisch an das Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag anzuknüpfen ist.²²

Dass diese Situation nicht einstimmig entschieden wird, verwundert schon deshalb nicht, weil bereits über den Grundsatz keine Einigkeit besteht, unter welchen Voraussetzungen eine deliktsakzessorische Anknüpfung vorzunehmen ist.²³ So nimmt ein

¹⁹ Vgl. dazu *Wendelstein*, (Fn. 5), S. 201 f.

²⁰ Vgl. zur Funktionsweise von Ausweichklauseln *Wendelstein*, (Fn. 5), S. 246 ff.

²¹ Vgl. *Habermann*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag im System des deutschen Internationalen Privatrechts, 1990, S. 168.

²² Eine GoA-akzessorische Anknüpfung der deliktischen Ansprüche befürworten bspw. *Thorn*, in: Palandt, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 5; *Staudinger*, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Auflage 2010, Kap. 38 Rn. 62; *Limbach*, in: NK-BGB, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 11; Ob eine akzessorische Anknüpfung des Deliktsstatuts an das Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag im Rahmen des europäischen Kollisionsrechts überhaupt noch möglich ist, wird von der Literatur teilweise bezweifelt. Vgl. dazu *Fischer*, in: FS Spellenberg, (Fn. 12), S. 151, 163.

²³ Vgl. dazu *Schurig*, in: FS Heldrich, 2005, S. 1021, 1026.

Teil der Literatur an, dass der Umstand, dass das Deliktsstatut und das Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag zeitgleich entstehen, eine deliktsakzessorische Anknüpfung des Statuts der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht hindert.²⁴ Ob diese Sichtweise mit dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 Rom II „bestehendes Rechtsverhältnis“, „existing relationship“, „relation existante“ noch in Einklang zu bringen ist, ist überaus zweifelhaft. Nimmt man den Wortlaut ernst, sind freilich nur wenige Fälle einer deliktsakzessorischen Anknüpfung denkbar. Vorstellbar wäre z.B., dass Person A die Person B durch ein rechtswidriges Verhalten in Gefahr bringt und anschließend Maßnahmen zur Rettung von B ergreift. Andere Teile der Literatur gehen demgegenüber davon aus, dass in diesen Fällen zur Feststellung, welches Schuldverhältnis das anwendbare Recht vorgibt, untersucht werden muss, welches der zeitgleich entstehenden Rechtsverhältnisse beziehungsweise Statute die Beziehung zwischen Geschäftsherr und Geschäftsführer prägt.²⁵ Regelmäßig sei dies die Geschäftsführung ohne Auftrag, da diese gegenüber der unerlaubten Handlung das speziellere gesetzliche Ausgleichsverhältnis sei.²⁶ Wieder andere Teile der Literatur sprechen sich dafür aus, dass eine deliktsakzessorische Anknüpfung nur dort möglich sein soll, wo die Geschäftsführung durch eine besondere gesetzliche Beziehung zwischen Geschäftsherr und Geschäftsführer ausgelöst wird.²⁷ Danach wäre – dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 Rom II entsprechend – erforderlich, dass das Rechtsverhältnis der unerlaubten Handlung im Zeitpunkt der Geschäftsführung schon bestand, da ihm andernfalls keine die Geschäftsführung auslösende Funktion zukommen kann. Im Fall der grenzüberschreitenden Nothilfe würde eine deliktsakzessorische Anknüpfung des Statuts der Geschäftsführung ohne Auftrag nach diesem Ansatz folglich ausscheiden.

In der soeben skizzierten Auseinandersetzung zeigt sich zu welchen Problemen die Grundannahme, dass die im deutschen Recht bestehende Anspruchskonkurrenz von wechselseitigen Schadensersatzansprüchen von Geschäftsherr und Geschäftsführer aus Geschäftsführung ohne Auftrag und Delikt auf kollisionsrechtlicher Ebene eine Statutenkonkurrenz bewirkt, führt. Wie auch im Rahmen der vertragsakzessorischen Anknüpfung des Deliktsstatuts²⁸ muss die herrschende Auffassung – soweit sie bereit ist sich über den Wortlaut des Art. 11 Abs. 1 Rom II hinwegzusetzen – darüber entscheiden, ob die Geschäftsführung ohne Auftrag oder das deliktische Verhältnis die Beziehung zwischen Geschäftsherr und Geschäftsführer prägt. Welche Probleme dies bereitet, zeigt sich bereits in dem skizzierten Meinungsspektrum. Methodisch sauber und ohne größere Komplikationen löst sich das Problem hingegen nach der hier vertretenen Auffassung, wonach Haftungsansprüche des Geschäftsherrn oder des Geschäftsführers gegen den jeweils anderen wegen Körper- und Gesundheitsschäden oder Eigentumsverletzungen aufgrund einer autonomen Qualifikation ausschließlich dem Deliktsstatut zu unterstellen sind, gleich ob sie nach deutschem Verständnis aus Vertrag, Delikt oder Geschäftsführung ohne Auftrag resultieren. Bei dieser Sichtweise tritt auf kollisionsrechtlicher Ebene erst gar keine Konkurrenz von dem Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag und dem Deliktsstatut auf, die dann mittels akzessorischer Anknüpfung wieder korrigiert werden müsste. Vielmehr ist die Haftungsfrage wegen Körper-, Gesundheits- und Eigentumsverletzungen schon als Teil des Deliktsstatuts qualifiziert, so dass eine akzessorische Anknüpfung

von vorneherein ausscheidet.²⁹ Freilich ist zuzugeben, dass die hier vertretene Auffassung eine deutlich komplexere und daher mit gewissen Unsicherheiten einhergehende Qualifikation erfordert. Rein methodisch steht die Qualifikation aber an erster Stelle. Den bestehenden Qualifikationsproblemen sollte daher nicht durch eine akzessorische Anknüpfung aus dem Weg gegangen werden.

2. Anknüpfung nach Art. 11 Abs. 2 Rom II

Haben der Geschäftsherr und der Geschäftsführer im Zeitpunkt des „schadensbegründenden Ereignisses“ ihren gewöhnlichen Aufenthalt ausnahmsweise in demselben Staat und liegen die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Rom II nicht vor, ist nach Art. 11 Abs. 2 Rom II auf die Geschäftsführung ohne Auftrag das Recht dieses Staates anzuwenden. So etwa wenn der deutsche Urlauber A während seines Urlaubs auf Mallorca den deutschen Urlauber B rettet.

3. Anknüpfung nach Art. 11 Abs. 3 Rom II

In den verbleibenden Fällen beurteilt sich die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß Art. 11 Abs. 3 Rom II nach der Rechtsordnung des Staates, „in dem die Geschäftsführung erfolgt“ ist. Eine rechtssubjektsbezogene Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Geschäftsherrn oder des Geschäftsführers ist daher bereits nach dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 3 Rom II ausgeschlossen.³⁰

a) Problemkonstellationen

Zweifelsfragen treten auf, wenn bei einer sukzessiv vorgenommenen, auftragslosen Geschäftsführung der Vornahmeort der Rettungshandlung an mehreren Orten in verschiedenen Rechtsordnungen liegt. Gerade dies ist aber bei Nothilfefällen mit Auslandsbezug häufig der Fall, wie das eingangs gebildete Beispiel zeigt. In diesem findet die Rettungsaktion sowohl in Österreich (Starten und Landen des Helikopters) als auch in Deutschland (Hinweis mittels Telefon und Windenbergung) statt.

²⁴ Rauscher, Internationales Privatrecht, 4. Auflage 2012, Rn. 1463.; wohl auch Michel, Die Akzessorische Anknüpfung, Grundfragen und Grundprobleme, 2004, S. 119.

²⁵ Von Hoffman/Thorn, in: Staudinger (2001), Art. 39 EGBGB Rn. 55.

²⁶ Michel, (Fn. 24), S. 119; Von Hoffman/Thorn, in: Staudinger (2001), Art. 39 EGBGB Rn. 55; Thorn, in: Palandt, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 5; Staudinger, in: Gebauer/Wiedmann, (Fn. 22), Kap. 38 Rn. 62.

²⁷ Lüderitz, in: Soergel, 12. Auflage 1996, Anh. I zu Art. 38 EGBGB Rn. 5; Dickinson, (Fn. 11), Rn. 11.19.

²⁸ Dazu ausführlich Wendelstein, (Fn. 5), S. 246 ff.

²⁹ Vgl. Schurig, in: FS Heldrich, (Fn. 23), S. 1021, 1023.

³⁰ Darüber hinaus erscheint eine handlungsbezogene Anknüpfung auch sinnvoller, weil die kollisionsrechtlichen Interessen von Geschäftsführer und Geschäftsherrn an der Anwendung ihres jeweiligen Heimatrechts im Bereich der Geschäftsführung ohne Auftrag grundsätzlich gleich schwer wiegen. Vgl. Sonntag, ZVglRWiss 105 (2006), 256, 304; Habermann, (Fn. 21), S. 121; Fischer, IPRax 2002, 1, 11; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Auflage 2006, § 53 III 1; Von Bar, Internationales Privatrecht Band II, 1991, Rn. 724.

Weitere Zweifelsfragen entstehen, wenn Handlungs- und Erfolgsort der Geschäftsführung ohne Auftrag auseinanderfallen, es sich also um eine auftragslose Distanznotgeschäftsführung handelt. Ein solcher Fall ist etwa denkbar, wenn W im obigen Beispiel die Rettung des A via Handy von Deutschland aus bei der österreichischen Bergwacht in Auftrag gibt.³¹

Art. 11 Abs. 3 Rom II hilft zur Beantwortung keiner der beiden Zweifelsfragen weiter, da er weder eine eindeutige Aussage darüber trifft, ob der Ort des Tätigkeitsbeginns, derjenige des Tätigkeitsendes oder gar ein zwischen diesen beiden Zeitpunkten „passierter“ Ort maßgeblich ist. Auch kann der Regelung für die Fälle einer Distanzgeschäftsführung nicht entnommen werden, ob der Handlung oder der Erfolgsort maßgeblich sein soll.³² Es verwundert daher nicht, dass keine einheitliche Antwort auf diese Zweifelsfrage gegeben wird.

b) Meinungsstand

aa) Sukzessive Geschäftsführungen an mehreren Orten mit divergierenden Rechtsordnungen

Soweit ersichtlich werden im Rahmen sukzessiver, auftragsloser Geschäftsführungen an mehreren Orten mit unterschiedlichen Rechtsordnungen drei Auffassungen vertreten. Einige Stimmen erachten die Rechtsordnung am Ort des Tätigkeitsbeginns für maßgeblich.³³ Andere gehen davon aus, dass die Rechtsordnung des Ortes zur Anwendung berufen ist, an dem „die Hilfeleistung ganz überwiegend erbracht“ wurde.³⁴ Wieder andere gehen davon aus, dass die auftragslose Geschäftsführung zu zerteilen ist. Jeder Teil einer sukzessiven Geschäftsführung sei grundsätzlich nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die jeweilige Handlung durchgeführt wurde.³⁵

Gegen die zweitgenannte Auffassung spricht bereits, dass die Kriterien zur Feststellung des Ortes, an dem die Hilfeleistung ganz überwiegend erbracht wurde, nicht benannt werden. Schon in dem hier gebildeten, simplen Beispiel vermag man ohne solche Kriterien aber keinen Schwerpunkt festzustellen. Bei einer rein temporären Betrachtungsweise dürfte die Hilfeleistung wohl überwiegend auf österreichischem Hoheitsgebiet stattgefunden haben, da der Hin- und Rückflug wohl länger gedauert haben dürfte als die Windenbergrung. Stellt man hingegen auf die Komplexität der Hilfeleistung ab, dürfte es naheliegen, den Schwerpunkt der Rettungsaktion in der Windenbergrung zu sehen und damit auf die gesamte Geschäftsführung ohne Auftrag deutsches Sachrecht anzuwenden.

bb) Distanzgeschäftsführungen

Auch im Rahmen der Distanzgeschäftsführungen bestehen Unstimmigkeiten: Es wird sowohl eine Anknüpfung an den Handlungs- als auch an den Erfolgsort vertreten.³⁶ Für eine Anknüpfung an den Erfolgsort soll streiten, dass dieser an vielen anderen Stellen der Rom II-Verordnung, insbesondere beim Deliktsstatut, maßgeblich ist.³⁷ Weiter werde durch die Anknüpfung an den Erfolgsort ein Gleichlauf mit möglicherweise konkurrierenden deliktischen Ansprüchen hergestellt.³⁸ Ferner würden dem Geschäftsführer die, bei einer Anknüpfung an den Handlungsort gegebenen, Manipulationsmöglichkeiten genommen.³⁹

Gegen eine Anknüpfung an den Erfolgsort lässt sich zunächst einwenden, dass dieser für den Geschäftsführer unter Umständen

den nicht oder nur schwer erkennbar ist, weshalb er sich nicht auf die zur Anwendung berufene Sachrechtsordnung einstellen kann. Auch wird der Geschäftsführer häufig nicht damit rechnen, dass auf seine grenzüberschreitende Nothilfe ein ihm fremdes und daher meist unbekanntes Recht zur Anwendung gelangt. Sein kollisionsrechtliches Interesse geht deshalb dahin, dass das Recht an seinem Handlungsort zur Anwendung berufen wird.

c) Anknüpfung an den Ort des Tätigkeitsbeginns bzw. den Handlungsort als „Belohnung“

Ob man in Konstellationen der sukzessiven, auftragslosen Geschäftsführung eher das Recht des Ortes des Tätigkeitsbeginns, dasjenige des Hilfeleistungsschwerpunktes oder gar das des Ortes des Tätigkeitsendes zur Anwendung beruft, ist letztlich von der Bewertung beziehungsweise der Abwägung der kollisionsrechtlichen Interessen der Beteiligten abhängig. Gleiches gilt für die Frage, ob in Fällen der Distanznothilfe die Rechtsordnung des Handlungs- oder diejenige des Erfolgsortes zur Anwendung gelangt.

³¹ Weitere Fälle auftragsloser Distanz(not)geschäftsführungen sind durch den Einsatz moderner Kommunikations- und Interaktionsmittel zu erwarten. Vgl. zu telemedizinischen Anwendungen *Wendelstein*, (Fn. 5), S. 414 ff.

³² Vgl. *Fehrenbacher*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 5; *Spickhoff*, in: FS Müller, 2009, S. 287, 300; *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721, 732; *Schinkels*, in: Callies, (Fn. 13), Art. 11 Rome II Rn. 20; a. A. *Heiss/Loacker*, JBl 2007, 613, 643; *Junker*, in: MüKo, (Fn. 15), Art. 11 Rom II Rn. 17; *Nehne*, IPRax 2012, 136, 139 die der Formulierung „in dem die Geschäftsführung erfolgt ist“ entnehmen wollen, dass die Rechtsordnung am Handlungsort zur Anwendung berufen werde.

³³ *Fehrenbacher*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 4; *Thorn*, in: Palandt, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 8; *Hohloch*, in: Erman, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 9; *Junker*, in: MüKo, (Fn. 15), Art. 11 Rom II Rn. 18; *Schinkels*, in: Callies, (Fn. 13), Art. 11 Rome II Rn. 21.

³⁴ *Spickhoff*, in: BeckOK, Art. 11 Rom II Rn. 11 mit hilfsweiser Anknüpfung an den Ort des Tätigkeitsbeginns.

³⁵ *Nehne*, IPRax 2012, 136, 139.

³⁶ Für eine Anknüpfung an den Handlungsort plädieren *Heiss/Loacker*, JBl 2007, 613, 643; *Junker*, in: MüKo, (Fn. 15), Art. 11 Rom II Rn. 17; *Limbach*, in: NK-BGB, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 13; Für eine Anknüpfung an den Erfolgsort hingegen *Spickhoff*, in: FS Müller, (Fn. 32), S. 287, 299 f.; *Wagner*, Einflüsse der Dienstleistungsfreiheit auf das nationale und internationale Arzthaftungsrecht, 2008, S. 237; *Schinkels*, in: Callies, (Fn. 13), Art. 11 Rome II Rn. 20; *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721, 732; *Sonntag*, ZVglRWiss 105 (2006), 256, 304; *Von Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht, 9. Auflage 2007, § 11 Rn. 10; *Junker*, in: MüKo, 4. Auflage 2005, Art. 39 EGBGB Rn. 9; *Kreuzer*, RabelsZ (65) 2001, 283, 411; *Thorn*, in: Palandt, (Fn. 11), Anh. zu Art. 38-42 EGBGB, Art. 12 Rom II Rn. 8; *Von Hoffmann/Thorn*, in: Staudinger (2001), Art. 39 EGBGB Rn. 12; *Fehrenbacher*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, (Fn. 11), Art. 11 Rom II Rn. 5; *Backmann*, in: jurisPK-BGB, Art. 11 Rom II Rn. 25.

³⁷ *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721, 732; *Leible/Engel*, EuZW 2004, 7, 14; *Spickhoff*, in: FS Müller, (Fn. 32), S. 287, 299 f.; vgl. *Hohloch*, in: Erman, (Fn. 11), Art. 39 EGBGB Rn. 10a.

³⁸ *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721, 732; *Sonntag*, ZVglRWiss 105 (2006), 256, 304; *Von Hoffmann/Thorn*, in: Staudinger (2001), Art. 39 EGBGB Rn. 18.

³⁹ *Von Hoffmann/Thorn*, (Fn. 36), § 11 Rn. 10; *Leible/Lehmann*, RIW 2007, 721, 732; *Junker*, in: MüKo, (Fn. 15), Art. 39 EGBGB Rn. 9; *Kreuzer*, RabelsZ (65) 2001, 283, 411; *Thorn*, in: Palandt, (Fn. 11), Anh. zu Art. 38-42 EGBGB, Art. 12 Rom II Rn. 8; *Habermann*, (Fn. 21), S. 122 f.; *Von Hoffmann/Thorn*, in: Staudinger (2001), Art. 39 EGBGB Rn. 12.

Die kollisionsrechtlichen Interessen werden auf allgemeiner Ebene entscheidend davon beeinflusst, ob man bei der Geschäftsführung ohne Auftrag eher die Vergütung, also die monetäre „Belohnung“ des altruistisch handelnden Geschäftsführers, oder den Schutz des Geschäftsherrn vor unerwünschter Einmischung in seine Rechtssphäre für maßgeblich erachtet. Im ersten Fall wird man bei der Abwägung der sich widerstreitenden kollisionsrechtlichen Interessen von Geschäftsführer und Geschäftsherr an der Anwendung „ihres“ Rechts zum Ergebnis gelangen, dass die Interessen des Geschäftsführers höher zu gewichten sind, da er derjenige ist, der durch die Anwendbarkeit des Rechts am Ort des Tätigkeitsbeginns bzw. des Handlungsorts, welches ihm regelmäßig bekannt sein wird, für seine altruistische auftragslose Geschäftsführung belohnt werden soll. Erachtet man hingegen den beschriebenen „Einmischungsschutz“ für prägend, wird man eher dazu neigen, die Rechtsordnung am Schwerpunkt der Hilfeleistung bzw. am Erfolgsort zur Anwendung zu berufen, da an diesem Ort in die Rechtsgüter des Geschäftsherrn eingegriffen wird.⁴⁰

aa) Deutsches Verständnis der Geschäftsführung ohne Auftrag

Nach deutschem Verständnis wird es dem altruistisch handelnden Geschäftsführer gerade in Nothilfefällen über die Rechtsfigur der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag zum einen gestattet, in die Rechtsgüter des Geschäftsherrn einzugreifen, zum anderen besitzt der Geschäftsführer in diesen Fällen nach ganz überwiegender Auffassung einen Aufwendungs- bzw. Vergütungsanspruch gegen den Geschäftsherrn. Dies entspricht der Lage in der Mehrzahl der europäischen Rechtsordnungen.⁴¹ Das deutsche Sachrecht rückt also die Belohnung des altruistisch Handelnden auftragslosen Geschäftsführers, nicht zuletzt um die allgemeine Hilfsbereitschaft zu steigern, in den Vordergrund.⁴²

Die Förderung der Hilfsbereitschaft wird jedoch nicht nur mit Mitteln des Privatrechts erreicht: Vielmehr gewährt der deutsche Gesetzgeber dem Geschäftsführer, der bei einem schweren Unglücksfall (gegenwärtige Lebensgefahr oder erhebliche gegenwärtige Gefahr für Körper oder Gesundheit) Hilfe leistet, durch die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a) SGB VII einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Zudem werden die spezial- und generalpräventiven Wirkungen des Strafrechts zur Förderung der Hilfsbereitschaft genutzt: Mit § 323c StGB bringt der deutsche Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er jedermann zur Hilfeleistung in Notfällen verpflichtet sieht. Vergleichbare Regelungen existieren in den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen.⁴³ Die daraus – jedenfalls als Reflex – resultierende Pflicht zur Hilfeleistung muss aufgrund des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dadurch flankiert werden, dass dem Geschäftsführer im Falle der Hilfeleistung in Notsituationen unter bestimmten Voraussetzungen ein zivilrechtlicher Anspruch auf Vergütung zugesprochen wird, um dessen Hilfsbereitschaft in einer Notsituation zu fördern. Jedenfalls zeigen diese Regelungen, dass die deutsche Gesellschaft nach dem Verständnis des Gesetzgebers eine Gesellschaft der gegenseitigen Hilfe, eine Solidargemeinschaft im weiteren Sinne sein soll, die für die Schäden ihrer „Samariter“ aufkommt und diese für ihre Hilfe unter bestimmten Voraussetzungen sogar monetär belohnt.

bb) Englisch-Verständnis der Geschäftsführung ohne Auftrag

Auch dem englischen *common law* kann im Rahmen (medizinischer) Nothilfe die Tendenz entnommen werden, die Vergütung des auftragslosen altruistisch handelnden Geschäftsführers gegenüber dem Schutz des Geschäftsherrn vor unerwünschter Einmischung in seine Rechtsgüter in den Vordergrund zu rücken. Zwar ist dem englischen Privatrecht ein selbständiges Schuldverhältnis der Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*) im Grundsatz fremd,⁴⁴ da die Besorgung fremder Angelegenheiten ohne eine entsprechende Beauftragung als ein Eingriff in die fremder Autonomie angesehen wird.⁴⁵ Niemandem soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich durch sein Handeln zum Gläubiger eines anderen machen zu können.⁴⁶ Der Schutz des freien Willens umfasse auch den Schutz vor Wohltaten.⁴⁷ Dem entspricht die im Grundsatz ablehnende Haltung der Gerichte, ein auch noch so gut gemeintes, aber doch unbestelltes Handeln im fremden Rechtskreis durch Schadloshaltung des Handelnden oder gar Vergütung des „Eindringlings“ zu honorieren.⁴⁸ Den-

⁴⁰ Man ist sich heute weitestgehend einig, dass den Regelungszwecken eines bestimmten materiellen Rechts nicht jedwede Bedeutung abgesprochen werden kann, wenngleich sich die Anknüpfung nicht unmittelbar aus dem Zweck der Sachnorm ableiten lässt, sondern aus den durch die Sachrechtsregelung implizierten kollisionsrechtlichen Interessen zu ermitteln ist; vgl. dazu *Schurig*, (Fn. 5), S. 99 ff., 205, 284 ff. sowie oben bei und in Fn. 9.

⁴¹ Vgl. *Jansen*, ZEuP 2007, 958, 977 (der dies selbst im Ergebnis für verfehlt erachtet); *PEL/von Bar*, (Fn. 1), Art. 3:102 Note 1 ff. (S. 271 ff.) m.w.N. Anders ist die Lage in Frankreich. Dort hatte die Rechtsprechung zwar ursprünglich einen Vergütungsanspruch angenommen, lehnt einen solchen aber nunmehr ab. Vgl. dazu *Jansen*, ZEuP 2007, 958, 969; *PEL/von Bar*, (Fn. 1), Art. 3:102 Note 5 (S. 272) m.w.N.

⁴² *Degner*, Kollisionsrechtliche Probleme zum Quasikontrakt, 1984, S. 100-104, 222 f.

⁴³ Vgl. etwa Frankreich: Article 223-6 Code pénal; vgl. auch die medizinbereichsspezifischen Regelungen in Art. R.4127-9, R.4127-205, R.4127-315 Code de la santé publique précise; Italien: Art. 539 Codice penale; Österreich: § 95 StGB; Schweiz: Art. 128 StGB; Niederlande: Art. 450 Wetboek van Strafrecht; Norwegen: Art. 387 Straffeloven; Dänemark: Art. 253 Straffeloven; Griechenland: Art. 307 of the Penikos Kodikas; Spanien: Art. 195 of the Código Penal Nuevo; Belgien: Art. 422bis Strafwetboek; Portugal: Art. 219 of the Código Penal; Luxemburg: Art. 410-1 Code Pénal; vgl. dazu ausführlich *Smits*, (Fn. 7), 3-7; *Koller*, Notfall Rettungsmed 2006, 667, 668; *Rosenbaum*, The myth of moral justice: why our legal system fails to do what's right, 2004, S. 247 f.

⁴⁴ Grundlegend sind die Entscheidungen *Falcke v. Scottish Imperial Insurance Co* (1886), 34 Ch.D. 234 (C.A.); *Re Cleadon Trust, Limited* (1938) 4 All ER 518 (C.A.) bestätigt in: *Crantrave Ltd v. Lloyds Bank plc* (2000) 3 WLR 877 (C.A.); *Von Bar*, in: FS Lorenz, 2001, S. 441, 441; *Schlechtriem*, Restitution und Bereicherungsgleich in Europa, Band I, 2000, Kapitel 2 Rn. 307; *Stoljar*, in: Von Caemmerer/Schlechtriem, International Encyclopedia of Comparative Law, Vol. X Restitution/Unjust Enrichment and Negotiorum Gestio, 2007, 17-54; *Schneiderhahn*, Der Quasi-Contract im schottischen und englischen Recht, 1996, S. 145.

⁴⁵ *Jansen*, ZEuP 2007, 958, 960; Dies ist nicht zuletzt das Resultat einer langen philosophischen Tradition nach der die Pflicht anderen zu helfen (positive Pflicht) normativ schwächer ist als die Pflicht einen anderen nicht zu schädigen (negative Pflicht).

⁴⁶ Vgl. zu diesem Grundsatz *Dagan*, M.L.Rev. 1999, 1152, 1153 f.

⁴⁷ Bezeichnenderweise enthält das *common law* regelmäßig auch keine dem deutschen § 323c StGB vergleichbare Hilfeleistungspflicht; vgl. dazu *Jones*, Restitution in Public and Private Law, 1991, S. 155 f.

⁴⁸ Besonders deutlich wird dies in der grundlegenden Entscheidung *Falcke v. Scottish Imperial Insurance Co* (1886), 34 Ch.D. 234, 248 f. (C.A.): „The general principle is, beyond all question, that work and labour done or money expended by one, and to preserve or benefit the property of another

noch zeigt das englische common law die Tendenz, von dem soeben skizzierten Grundsatz unter gewissen Voraussetzungen abzuweichen:

Insbesondere wird das Bereicherungsrecht (law of restitution), genauer die Rechtsfigur des *quantum meruit*, in engen Ausnahmefällen dazu genutzt, eine Vergütung des auftragslosen Geschäftsführers zu begründen. Voraussetzung einer solchen Vergütungsverpflichtung ist zum einen, dass der Geschäftsherr die erbrachte Leistung freiwillig akzeptiert hat und dass er zum anderen wusste oder hätte wissen müssen, dass der Geschäftsführer für seine Leistung eine Vergütung erwartet.⁴⁹ Der überwiegenden Anzahl der auf *quantum meruit* gestützten Klagen liegen Sachverhalte mit nicht zum Abschluss gelangten Verträgen⁵⁰ zugrunde. Gerade diese Sachverhaltskonstellation regeln eine ganze Reihe von kontinentaleuropäischen Sachrechtsordnungen, wie beispielsweise die deutsche, durch das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag.⁵¹

In neuerer Zeit wird in der englischen rechtswissenschaftlichen Literatur vermehrt diskutiert, ob ein Vergütungsanspruch aus *quantum meruit* nicht auch dann bestehen soll, wenn der Geschäftsführer in einer Notfallsituation tätig geworden ist.⁵² So gehen die genannten Autoren davon aus, dass der Geschäftsführer für seine vernünftige Geschäftsführung in Notsituationen zu vergüten ist, obwohl der Geschäftsherr die Dienstleistung nicht frei akzeptiert hat.⁵³ Dies soll selbst dann gelten, wenn die Geschäftsführung am Ende ergebnislos blieb.

cc) Schlussfolgerung für die kollisionsrechtliche Behandlung der Geschäftsführung ohne Auftrag

(1) Sukzessive auftragslose Geschäftsführungen unterliegen einzig der Rechtsordnung des Ortes, an dem die Geschäftsführung begonnen wurde. In dem eingangs gebildeten Beispiel ist daher österreichisches Sachrecht anwendbar, da der Helikopter in Österreich gestartet ist. Der entscheidende Vorteil eines solchen Verständnisses ist, dass diejenige mitgliedstaatliche Rechtsordnung, die dem Geschäftsführer eine, unter Umständen auch strafrechtlich sanktionierte Hilfeleistungspflicht auferlegt, auch über die aus dieser Hilfeleistung entstehenden zivilrechtlichen Ansprüche des Geschäftsführers entscheidet. Der so erzielte Gleichlauf ist von besonderer Bedeutung, da Strafnormen, die eine Hilfeleistungspflicht auferlegen und zivilrechtliche Entschädigungsnormen zueinander in einem funktionalen Zusammenhang stehen, der möglichst nicht durch die kollisionsrechtliche Entscheidung zerrissen werden sollte:

Zur Hilfe verpflichtende Strafnormen beruhen auf der gleichen sozialetischen Pflicht, die auch die altruistische Notgeschäftsführung tragen.⁵⁴ Hierin erschöpft sich der funktionale Zusammenhang aber nicht: Nach dem Prinzip der *ultima-ratio*, der strafrechtlichen Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, sind Strafvorschriften nur dort erforderlich und damit auch verfassungsrechtlich zulässig, wo dem Staat kein weniger belastendes Mittel für den Rechtsgüterschutz zur Verfügung steht.⁵⁵ Aus diesem Umstand resultiert, dass das Strafrecht nur eingesetzt werden darf, wenn andere Mittel der sozialen Problemlösung wie diejenigen des Privatrechts als Recht der Privatgesellschaft und diejenigen des öffentlichen Rechts versagen. Der Gesetzgeber muss also zunächst versuchen, seine Bürger mit den gegenüber dem Strafrecht milderen Mitteln des

Privatrechts oder des öffentlichen Rechts anzuhalten, sich in Notsituationen gegenseitig zu helfen. In Deutschland geschieht dies insbesondere durch Haftungsprivilegierungen, aber auch durch die Annahme einer Vergütungspflicht bei professionellen Helfern und der Gewährung eines Unfallversicherungsschutzes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a) SGB VII bei Hilfeleistungen im Rahmen von schweren Unglücksfällen. Der Anspruch aus § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a) SGB VII gegen die gesetzliche Unfallversicherung unterliegt, weil es sich um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift handelt, nicht den Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts, sondern denjenigen des Internationalen Sozialrechts. Nach der einschlägigen gesetzlichen Kollisionsregel des § 2 Abs. 3 SGB VII gilt die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Urlauber, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, auch dann gesetzlich unfallversichert ist, wenn er während seines Urlaubs an der italienischen Adria bei einem schweren Unglücksfall Hilfe leistet.⁵⁶

Wegen des festgestellten funktionalen Zusammenhangs zwischen strafrechtlicher Auferlegung einer Hilfeverpflichtung einerseits und der zivilrechtlichen Vergütungspflicht sowie der gesetzlichen Unfallversicherung andererseits, liegt die Vermutung nahe, dass diejenigen Staaten, die eine dem § 323c StGB vergleichbare Vorschrift kennen,⁵⁷ dem Nothelfer eher eine Vergütung zusprechen und ihn durch sozialrechtliche Vorschriften speziell schützen, als die Staaten, die keine vergleichbare strafrechtliche Hilfeverpflichtung kennen.⁵⁸ Diese Beobachtungen

her do not according to English law create any lien upon the property saved or benefited, nor, even if standing alone, create any obligation to repay the expenditure“.

⁴⁹ Vgl. *William Lacey Ltd. v. Davis*, (1957) 1 W.L.R. 932; *Von Bar*, in: FS Lorenz, (Fn. 44), S. 441, 458 m.w.N.

⁵⁰ Vgl. *Craven-Ellis v. Canons Ltd.* (1936) 2 K.B. 403; *William Lacey Ltd. v. Davis*, (1957) 1 W.L.R. 932; ferner *Schlechtriem*, (Fn. 44), Kapitel 2 Rn. 510 m.w.N.

⁵¹ Vgl. dazu statt vieler *Bergmann*, in: Staudinger (2006), Vorbem. zu §§ 677 ff. BGB Rn. 81, 329 ff. m.w.N.; siehe in diesem Zusammenhang auch *Wollschläger*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, 1976, S. 311-318.

⁵² So *Goff/Jones*, The Law of Restitution, 7. Auflage 2007, S. 473-476; *Virgo*, The Principles of the Law of Restitution, 2. Auflage 2006; S. 311; vgl. dazu auch *Jones*, (Fn. 47), S. 155 ff., insb. S. 163; *Rose*, O.J.L.S. 1989, 167, 200 f.; vgl. dazu auch *Bergmann*, in: Staudinger (2006), Vorbem. zu §§ 677 ff. BGB Rn. 81.

⁵³ Eine entsprechende englische Gerichtsentscheidung existiert bislang (noch) nicht; Vgl. in diesem Kontext aber *Lamb v. Bunce* (1815) 105 ER 836; *Simmons v. Wilmot* (1800) 170 ER 549; *Tomlinson v. Bentall* (1826) 108 ER 738.

⁵⁴ *Wittmann*, Begriff und Funktionen der Geschäftsführung ohne Auftrag, 1981, S. 78.

⁵⁵ Vgl. statt vieler nur *BVerfGE* 39, 1, 45, 47; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 4. Auflage 2006, Rn. 98; *Krey/Esner*, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage 2011, Rn. 18; *Günther*, JuS 1978, 8, 11 f.; *Weber*, in: Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Auflage 2003, § 3 Rn. 19, 23.

⁵⁶ Vgl. hierzu *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht und internationales Privatrecht, 1987, S. 183 ff.

⁵⁷ Vgl. dazu die Aufstellung der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen in Fn. 43.

⁵⁸ Jedenfalls einer summarischen Überprüfung hält diese Vermutung stand. Vgl. die in Fn. 43 aufgeführten Rechtsordnungen einerseits und die Aufstellung bei *PEL/von Bar*, (Fn. 1), Art. 3:102 Note 1 ff. andererseits.

auf der Ebene des Sachrechts implizieren auf kollisionsrechtlicher Ebene, dass der Geschäftsführer, der aufgrund einer strafrechtlichen Norm zur Hilfeleistung verpflichtet ist, ein kollisionsrechtliches Interesse daran hat, dass hinsichtlich der Vergütungsfrage diejenige Rechtsordnung zur Anwendung gelangt, der auch die strafrechtliche Norm beziehungsweise die einschlägigen Normen des Sozialrechts entspringen, da andernfalls das beschriebene, funktionale Normgefüge durch das Kollisionsrecht zerstört würde.

Diesem Aspekt kann aber nur dann Rechnung getragen werden, wenn man im Rahmen sukzessiver auftragsloser Notgeschäftsführungen die Rechtsordnung des Ortes, an dem die Geschäftsführung begonnen wird, zur Anwendung beruft. Denn dieser Rechtsordnung entspringen zum einen die einschlägigen Strafnormen, zum anderen die zur Anwendung berufenen sozialrechtlichen Vorschriften. Der zwischen diesen Normen bestehende, funktionale Zusammenhang bleibt folglich in den in der Rechtspraxis am häufigsten vorkommenden⁵⁹ Fällen, in denen der Ort des Handlungsbeginns mit dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Geschäftsführers übereinstimmt, erhalten. Die aus dem funktionalen Normgefüge resultierenden kollisionsrechtlichen Interessen des Geschäftsführers werden durch die hier vertretene Auffassung einer Anknüpfung an den Ort des Tätigkeitsbeginns bestmöglich berücksichtigt.

(2) Würde man bei der auftragslosen altruistischen Distanznotgeschäftsführung, für die unter das Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag fallenden Aspekte, die Rechtsordnung am Erfolgsort zur Anwendung berufen, würde man die hinter Art. 4 Abs. 1 Rom II für unerlaubte Handlungen geltende stehende kollisionsrechtliche Wertung auf die Geschäftsführung ohne Auftrag übertragen.⁶⁰ Diese Übertragung überzeugt in Fällen der Distanznotgeschäftsführung aber nicht, da diese Aspekte bei wertender Betrachtung nicht das Resultat eines rechtswidrigen Eingriffs in einen fremden Rechtskreis und damit nicht als unerlaubte Handlung erscheinen.⁶¹ Gerade deshalb werden nach hier vertretener Auffassung die Haftungsansprüche des Geschäftsherrn und des Geschäftsführers gegen den jeweils anderen wegen Verletzung der körperlichen Integrität oder des Eigentums einheitlich dem Deliktsstatut und nicht dem Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag unterstellt, gleich ob sie nach deutscher Diktion aus Vertrag, Geschäftsführung ohne Auftrag oder unerlaubter Handlung resultieren. Die hier vorgeschlagene Qualifikation und die damit einhergehende Koordination von Deliktsstatut und Art. 11 Rom II ermöglicht die interessengerechte Differenzierung zwischen Aufwendungs-/Vergütungsansprüchen und Schadensersatzansprüchen wegen Integritätsverletzungen.

Ferner hat sich gezeigt, dass die altruistische Nothilfe und die damit verbundene Einmischung in die Rechts- und Interessenssphäre in Form der Geschäftsführung ohne Auftrag von vielen Sachrechtsordnungen der Mitgliedstaaten sogar gewünscht wird, wie sich in der Annahme einer Vergütungspflicht für Nothilfeleistungen des Geschäftsführers, den häufig anzutreffenden Strafvorschriften der unterlassenen Hilfeleistung, der Statuierung eines Versicherungsschutzes für den Retter und der Reduzierung des Haftungsrisikos für den Retter zeigt. Durch diese Regelungen soll die altruistische Nothilfeleistung nicht nur begünstigt, sondern sogar gefördert werden. Jedenfalls soll sie nicht behindert werden. Diesem Gesichtspunkt auf der Ebene des

Sachrechts muss auch auf kollisionsrechtlicher Ebene Rechnung getragen werden. Andernfalls würde der auftragslose Nothelfer, welcher der gesetzlichen Aufforderung zur Hilfe nachkommt, auf kollisionsrechtlicher Ebene mit der Anwendung einer ihm fremden und unter Umständen nur schwer feststellbaren Rechtsordnung am Erfolgsort „sanktioniert“.⁶² Die auf sachrechtlicher Ebene feststellbare Förderung altruistischen Handelns würde auf kollisionsrechtlicher Ebene paradoxerweise ins Gegenteil verkehrt. Um dies zu vermeiden, ist die auf der Ebene des Kollisionsrechts vorgefundene Patt-Situation zwischen den kollisionsrechtlichen Interessen des Geschäftsführers an der Anwendung der Rechtsordnung am Handlungsort und den kollisionsrechtlichen Interessen des Geschäftsherrn an der Berufung der Rechtsregeln des Erfolgsortes dahingehend aufzulösen, dass den kollisionsrechtlichen Interessen des Geschäftsführers an der Anwendung der Rechtsordnung am Handlungsort der Vorrang eingeräumt wird.⁶³ Das Risiko der Anwendung einer unbekannteren Rechtsordnung ist vom Geschäftsherrn zu tragen, da er von dem altruistischen Handeln des Geschäftsführers profitiert.

Darüber hinaus kann nur durch eine Anknüpfung an die Rechtsordnung des Handlungsortes der oben beschriebene, funktionale Zusammenhang zwischen den Regelungen des Privatrechts und denen des öffentlichen Rechts einerseits und denen des Strafrechts andererseits gewahrt werden. Beauftragt etwa im eingangs gebildeten Beispiel der W die österreichische Bergwacht per Handy mit der Rettung des A während er sich auf deutschem Territorium befindet, zeigen sich diese Vorzüge deutlich. Zum einen ist W nach Maßgabe des § 323c StGB zur Hilfeleistung verpflichtet. Zudem erhält er gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a SGB VII einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wengleich dies in derartigen Fällen regelmäßig von nur untergeordneter Bedeutung sein wird. Darüber hinaus erhält W aufgrund der Anknüpfung an den Handlungsort über Art. 11 Abs. 3, 24 Rom II nach §§ 677, 683, 670 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch gegen A und kommt zudem in den Genuss einer Haftungsprivilegierung. Das zwischen diesen Normen bestehende funktionale Gefüge bleibt folglich in den Fällen, in denen die Rechtsordnung

⁵⁹ Lüderitz, in: Soergel, (Fn. 27), Anh. I zu Art. 38 EGBGB Rn. 6.

⁶⁰ Deutlich wird dies bei Leible/Lehmann, RIW 2007, 721, 732; Leible/Engel, EuZW 2004, 7, 14; Hohloch, in: Erman, (Fn. 11), Art. 39 EGBGB Rn. 10a., wenn sie argumentieren, dass nur bei einer Anknüpfung an den Erfolgsort ein Gleichlauf von Delikts- und GoA-Statut erreicht werden könne.

⁶¹ Vgl. Rauscher, (Fn. 24), Rn. 1447.

⁶² Fischer, IPRax 2002, 2, 13; Wandt, Die Geschäftsführung ohne Auftrag im internationalen Privatrecht, 1989, S. 158 f.; eine ähnliche Überlegung findet sich bei Stoll, in: FG Weitnauer, 1985, S. 411, 419 „Die Rechtsordnung darf demjenigen, der sich einer solchen Pflicht stellt, das pflichtgemäße Handeln nicht zum Nachteil gereichen lassen“, wengleich dieses Argument im Rahmen der Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen des Retters in Nothilfefällen nach materiellem deutschem Recht hervorgebracht wird.

⁶³ Degner, (Fn. 42), S. 223; auch Fischer, IPRax 2002, 2, 11, 13; Schnitzer, SJZ 1980, 309, 314; Heiss/Loacker, JBl 2007, 613, 643; Lüderitz, in: Soergel, (Fn. 27), Anh. I zu Art. 38 EGBGB Rn. 6; Amstutz/Vogt/Wang, in: Honnig/Vogt/Schnyder/Berti, Internationales Privatrecht, 2. Auflage 2007, Art. 117 IPRG Rn. 42; Schmid, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, 1992, S. 547; Holle, Geschäftsführung ohne Auftrag im deutschen und spanischen Recht: ein Rechtsvergleich unter Einschluss des Internationalen Privatrechts, 2004, S. 164 vertreten in den hier im Interesse stehenden Fällen, allerdings meist ohne ausführliche Untersuchung oder Begründung, eine Berufung der Rechtsordnung am Handlungsort.

des gewöhnlichen Aufenthalts des auftragslosen Nothelfers mit derjenigen am Handlungsort übereinstimmt, erhalten. Gerade diese Fälle werden in der Rechtswirklichkeit überwiegen.⁶⁴

Ein divergierendes Verständnis des Art. 11 Abs. 3 Rom II kann auch nicht mit dem Argument begründet werden, dass die Handlung des Geschäftsführers final auf die Einwirkung auf einen fremden Rechtskreis ausgerichtet sei.⁶⁵ Dieses Argument überzeugt schon deshalb nicht, weil eine Ausrichtung ein zielgerichtetes, absichtliches, willentliches oder planmäßiges Handeln voraus setzt. Gerade in Nothilfefällen wird dem Geschäftsführer aufgrund des engen Zeitrahmens – schließlich ist schnelles Handeln geboten – die Feststellung, in welchen Rechtskreis er mit seiner Handlung eingreift, nicht möglich sein. In der Folge weiß der Geschäftsführer unter Umständen nicht, dass er grenzüberschreitend tätig wird, so dass von einer Ausrichtung in einen bestimmten Rechtskreis bereits wegen Fehlens der Willenskomponente nicht ausgegangen werden kann. Unabhängig davon darf auch in diesem Kontext nicht außer Acht gelassen werden, dass der Geschäftsführer nach der überwiegenden Anzahl der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen zur Hilfeleistung verpflichtet ist.⁶⁶ Von einer freiwilligen, willentlichen oder gar planmäßigen Ausrichtung auf einen bestimmten Rechtskreis kann daher in Fällen der auftragslosen Nothilfe jedenfalls auf Grundlage der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen nicht zwingend ausgegangen werden.⁶⁷

Der hier vertretenen Anknüpfung an die Rechtsordnung des Handlungsortes lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass sie den einheitlichen Regelungskomplex der Geschäftsführung ohne Auftrag zerreißen würde, so dass erhebliche Wertungswidersprüche drohen würden. Zwar führt die hier vertretene Anknüpfung der Schadenshaftung wegen Eigentums-, Körper- und Gesundheitsschädigungen des Geschäftsherrn über Art. 4 Rom II im Grundsatz zur Anknüpfung an die Rechtsordnung des Erfolgsorts, während sich die Frage nach einem Aufwendungs-/ Vergütungsanspruch des Geschäftsführers nach der Rechtsordnung am Handlungsort richtet. Folglich unterliegen – von der Warte des deutschen Sachrechts aus – bestimmte Aspekte der Geschäftsführung ohne Auftrag verschiedenen Sachrechtsordnungen. Dies ist für sich genommen jedoch weder außergewöhnlich noch problematisch. Trotz dieser Anknüpfungswahl existiert keine Rechtsfrage, die nach zwei divergierenden Sachrechtsordnungen zu beurteilen wäre, so dass Koordinationsprobleme drohen würden. Insbesondere unterliegt die Frage nach einem Aufwendungs- oder Vergütungsanspruch des berechtigten Geschäftsführers nur einer Rechtsordnung, nämlich derjenigen, die durch Art. 11 Rom II zur Anwendung berufen wird. Nach dieser ist auch die Frage der Berechtigung des Geschäftsführers zu beurteilen. Für die Haftung des auftragslosen Geschäftsführers oder des Geschäftsherrn wegen Verletzung des Eigentums, des Körpers- oder der Gesundheit des jeweils anderen spielt diese Frage hingegen keine Rolle, da die Haftungsbeschränkung des Geschäftsführers (in Deutschland § 680 BGB) unabhängig von der Frage eingreift, ob die Übernahme der Geschäftsführung dem tatsächlichen oder zumindest dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprochen hat.⁶⁸ Die Herabsetzung des Sorgfaltsmaßstabs für den auftragslosen Nothelfers unabhängig von der Frage, ob die konkrete auftragslose Geschäftsführung dem Willen oder Interesse des Geschäftsherrn

entspricht, überzeugt, da nur so die gewünschte Hilfstätigkeit in Notfällen mit privatrechtlichen Mitteln gefördert werden kann. Da in Notfällen zumeist keine Zeit zum ruhigen und besonnen Handeln besteht,⁶⁹ sondern regelmäßig schnelle Entscheidungen erforderlich sind, ist die Wahrscheinlichkeit eines „Fehlverhaltens“ des Helfers hoch. Hat der Helfer die konkrete Hilfeleistung übernommen und befindet er sich in einer Stresssituation, kann es keine Rolle mehr spielen, ob die konkrete auftragslose Geschäftsführung dem Willen oder dem Interesse des Geschäftsherrn entspricht. Allein aufgrund der konkreten Umstände ist es daher angebracht, den Sorgfaltsmaßstab zu reduzieren.

Sollte dennoch eine der weltweiten Sachrechtsordnung die Frage einer Haftungsprivilegierung des Geschäftsführers davon abhängig machen, ob es sich um eine berechtigte oder unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag handelt, entstehen aus dem hiesigen Verständnis keine unlösbaren Schwierigkeiten: In einem solchen Fall wäre die materiell-rechtliche Frage, ob der allgemeine Haftungsmaßstab aufgrund der auftragslosen Geschäftsführung modifiziert ist, nach der über das Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag berufenen Sachrechtsordnung zu beantworten. Die Gefahr von Wertungswidersprüchen zwischen dem Deliktsstatut und dem Statut der auftragslosen Geschäftsführung bestünde folglich nicht, da die Frage, ob es sich um eine berechtigte oder um eine unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag handelt, stets durch die nach Art. 11 Rom II zur Anwendung berufene Sachrechtsordnung beantwortet würde.

Einer solchen selbstständigen Anknüpfung der materiell-rechtlichen Vorfrage, ob es sich um eine berechtigte oder unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag handelt, steht auch Art. 15 lit. b Rom II nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist das nach den Kollisionsregeln der Rom II Verordnung anzuwendende Recht insbesondere maßgebend für die Haftungsausschlussgründe sowie jede Beschränkung oder Teilung der Haftung.⁷⁰ Art. 15 lit. b Rom II trifft jedoch keine Aussage darüber, ob etwaige Haftungsprivilegierungen des auftragslosen Geschäftsführers für Schädigungen des Geschäftsherrn dem durch Art. 4 Rom II oder dem durch Art. 11 Rom II berufenen Sachrecht zu entnehmen sind. Die hier vorgeschlagene Lösung steht also nicht im Widerspruch zu Art. 15 lit. b Rom II.

⁶⁴ Lüderitz, in: Soergel, (Fn. 26), Anh. I zu Art. 38 EGBGB Rn. 6.

⁶⁵ So aber *Von Hoffmann*, in: Staudinger (2001), Art. 39 EGBGB Rn. 12.

⁶⁶ Vgl. dazu oben Fn. 43.

⁶⁷ Dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftsführer nicht durch bestimmte, nach dem internationalen Strafrecht zur Anwendung berufene, strafrechtliche Normen wie etwa dem § 323c StGB zu einer Hilfeleistung verpflichtet wird, da sich der Geschäftsführer bereits aufgrund sittlich, moralischer Wertevorstellungen, ethischer Überlegungen, vielleicht sogar aufgrund des natürlichen Rechts, dazu „verpflichtet“ sehen wird, dem Geschäftsherrn zu helfen. Vgl. dazu *Wendelstein*, (Fn. 5), S. 429 m.w.N.

⁶⁸ Vgl. BGHZ 43, 188, 192 f.; *Fehrenbacher*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, (Fn. 11), § 680 BGB Rn. 3; *Sprau*, in: Palandt, (Fn. 11), § 680 BGB Rn. 1; *Bergmann*, in: Staudinger, § 680 BGB Rn. 6.

⁶⁹ Vgl. hierzu BGHZ 63, 167, 174; BGHZ 43, 188, 194; BGH JZ 1972, 163, 164 f.; *Bergmann*, in: Staudinger, BGB, 2006, § 680 BGB Rn. 1 m.w.N.

⁷⁰ Dies wurde durch die EG-Kommission (KOM (2003) 427 endg., S. 26) folgendermaßen konkretisiert: „Gemeint sind die haftungsausschließenden oder -beschränkenden Elemente. Ausschlussgründe sind unter anderem höhere Gewalt, Notstand, das Verschulden Dritter und das Verschulden des Geschädigten. Darunter fallen auch die Unzulässigkeit von Klagen zwischen Ehegatten und der Haftungsausschluss gegenüber bestimmten Personengruppen.“

V. Zusammenfassung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Ermittlung des Statuts der Geschäftsführung ohne Auftrag in Nothilfefällen mit zahlreichen Problemen verbunden ist. Die Komplexität resultiert zunächst daraus, dass die Rechtsfigur der Geschäftsführung ohne Auftrag im deutschen Sachrecht zur Begründung unterschiedlichster Ansprüche und Pflichten von Geschäftsführer und Geschäftsherr verwendet wird. Im Rahmen von Nothilfefällen handelt es sich dabei insbesondere um Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn aber auch um wechselseitige Schadensersatzansprüche. Auf der Ebene des Kollisionsrechts resultieren daraus mannigfaltige Abgrenzungsfragen. So wurde in einem ersten Schritt das Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag zum Statut der unerlaubten Handlung abgegrenzt. Unter den Begriff der Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne des Art. 11 Rom II sind lediglich solche Führungen fremder Geschäfte zu subsumieren, die mit Fremdgeschäftsführungswillen erfolgen und zu denen der Geschäftsführer nicht vertraglich ermächtigt ist. Darüber hinaus hat die Untersuchung gezeigt, dass Schadensersatzansprüche des Nothelfers bzw. des Geschäftsherrn wegen Verletzung der körperlichen oder gesundheitlichen Integrität aber auch des Sacheigentums gegen den jeweils anderen nicht nach Art. 11 Rom II, sondern allein nach dem Deliktsstatut zu beurteilen sind.

Bezogen auf die hier im Mittelpunkt des Interesses stehenden Nothilfefällen wurde gezeigt, dass eine akzessorische Anknüpfung nach Art. 11 Abs. 1 Rom II an das Vertrags- bzw. Deliktsstatut regelmäßig ausscheidet. Haben Retter und Geretteter ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, richtet sich die Anknüpfung der auftragslosen Geschäftsführung nach Art. 11 Abs. 3 Rom II. Besondere Bedeutung hat im Rahmen von Nothilfefällen der Umstand, dass es sich bei Rettungshandlungen mit Auslandsbezug meist um sogenannte sukzessive Geschäftsführungen handelt, die mehrere Orte mit unterschiedlichen Rechtsordnungen berührt. Die dabei auftretende Frage, welche Rechtsordnung in diesen Fällen zur Anwendung berufen ist, wurde zugunsten der Rechtsordnung am Beginn der Rettungsmaßnahme beantwortet. Nur so kann dem bisher kaum erkannten, funktionalen Zusammenhang zwischen dem Privat-, Straf-

und öffentlichem Sozialrecht hinreichend Rechnung getragen werden. Aus diesem funktionalen Zusammenhang folgt auch, dass in Fällen auftragsloser Distanznotgeschäftsführungen nicht die Rechtsordnung des Erfolgsortes, sondern diejenige des Handlungsortes maßgeblich ist.

Summary

Article 11 of Regulation Rome II concerns non-contractual obligations arising out of acts performed without due authority in connection with the benevolent intervention in another's affairs. Especially in emergency situations rescue acts are frequently carried out across borders. In order to clarify the various legal issues which arise in this context, it is necessary to determine the applicable law. In particular, one of the aims of the article is to clarify the relationship between Articles 11, 4 and 10 of Regulation Rome II. In addition, choice-of-law issues are examined in cases of successive negotiorum gestios as well as in cases in which the rescue effort is carried out in one state and the rescue success occurs in another state. The main focus lies on the functional relationship between civil law, criminal law and public social law.

Résumé

L'article 11 du Règlement Rome II concerne les obligations non contractuelles découlant d'une gestion d'affaires non-autorisée. C'est spécialement dans les cas d'urgence que les actes de sauvetage sont fréquemment effectués d'une manière transfrontalière. Afin de clarifier les divers problèmes juridiques qui se posent dans ce contexte, il convient de déterminer la loi applicable. En particulier, c'est une des fonctions de cet article de clarifier la relation entre les articles 11, 4 et 10 du Règlement Rome II. En outre, des problèmes du droit applicable relatives à des gestions d'affaires successives sont ainsi abordés que dans les cas où l'acte de sauvetage s'est effectué dans un État tandis que le succès aura lieu dans un autre. L'objectif principal reste sur la relation fonctionnelle entre droit civil, droit pénal et droit social public.